

# Schalltechnische Untersuchung zum Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der alten Levensauer Hochbrücke und den Ausbau des Nord-Ostsee-Kanals NOK-Km 93,2 – 94,2

## Vorbelastungen und Schutzbedürftigkeit im Bereich Kiel-Suchsdorf

**Projektnummer: 06107.04**



Beratendes Ingenieurbüro  
für Akustik, Luftreinhaltung  
und Immissionsschutz  
Bekannt gegebene Messstelle  
nach §29b BImSchG  
(Geräuschmessungen)  
Haferkamp 6  
22941 Bargteheide  
Ansprechpartner  
Dr. Bernd Burandt  
Tel.: +49 (4532) 2809-0  
Fax: +49 (4532) 2809-15  
burandt@lairm.de



Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine umfangreiche schalltechnische Untersuchung erstellt, in der die Belastungen aus Baulärm (Teil 1) und Verkehrslärm (Teil 3) ermittelt wurden.

Die Wohnbebauung in Kiel-Suchsdorf liegt überwiegend in reinen Wohngebieten (WR), die in Bebauungsplänen festgesetzt sind. Dies entspricht auch den vorhandenen Nutzungen.

Für die Beurteilung des Baulärms wären somit gemäß AVV Baulärm die Immissionsrichtwerte für Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind, von 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts einzuhalten.

Andererseits ist das Gebiet durch Verkehrslärm aus Straßenverkehr, Schienenverkehr und Schiffsverkehr nicht unerheblich belastet. Der aktuellen Rechtsprechung folgend ist es daher möglich, die Schutzbedürftigkeit gegenüber Baulärm im konkreten Fall aufgrund der vorhandenen Vorbelastung zu reduzieren.

Die Vorbelastungen aus Verkehrslärm können der schalltechnischen Untersuchung (Teil 3) zur Planfeststellung entnommen werden. Dabei entspricht der Prognose-Nullfall weitgehend der vorhandenen Situation.

Im betrachteten Gebiet sind im Nahbereich der alten Levensauer Hochbrücke Beurteilungspegel von bis zu etwa 60 dB(A) tags und nachts vorhanden. Entlang des Nord-Ostsee-Kanals werden Beurteilungspegel von etwa 50 bis 55 dB(A) tags und nachts erreicht. Im Nahbereich der Eckernförder Straße (K27) und der Schienenstrecke sind Beurteilungspegel von etwa 55 bis 60 dB(A) tags und 51 bis 56 dB(A) nachts zu erwarten. Auch im inneren Gebiet liegen die Beurteilungspegel nachts weitgehend zwischen 45 und 50 dB(A).

Aufgrund dieser Vorbelastung erscheint der Schutzanspruch eines reinen Wohngebietes gegenüber Baulärm nicht angemessen. Im Vergleich mit den Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm liegen die Vorbelastungen nachts oberhalb der Schutzbedürftigkeit eines Mischgebietes, tags werden die Mischgebietsrichtwerte erreicht. Daher erscheint es sachgerecht, die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Bebauung einem Mischgebiet gleichzustellen. Damit wären gemäß AVV Baulärm die Immissionsrichtwerte für Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts anzuwenden.

Bargteheide, den 27. Juli 2017

erstellt durch:



Dipl.-Phys. Dr. Bernd Burandt  
Geschäftsführender Gesellschafter



geprüft durch:



Dipl.-Ing. Björn Heichen  
Geschäftsführender Gesellschafter

Diese Stellungnahme wurde im Rahmen des erteilten Auftrages für das oben genannte Projekt / Objekt erstellt und unterliegt dem Urheberrecht. Jede anderweitige Verwendung, Mitteilung oder Weitergabe an Dritte sowie die Bereitstellung im Internet – sei es vollständig oder auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Urhebers.